

## Gebührentarif

### zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Much

#### A. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (WG) für Erdbestattungen  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre (je Grabstelle) 1.939,00 €
  
2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten als Grabkammern  
Erwerb des Nutzungsrechtes  
für 12 Jahre (je Doppel-Tiefgrabkammer) 857,00 €
  
3. Bei Beisetzung einer Urne  
in einer Wahlgrabstätte (WG) für Erdbestattungen  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre  $\frac{2}{3}$  NR WG
  
4. Urnenwahlgrabstätte 1.021,00 €  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre
  
5. Urnenwahlgrabstätte in Urnengranitwürfel  
zur Aufnahme bis zu 3 Überurnen oder 4 Aschenkapseln  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 1.634,00 €
  
6. Urnenwahlgrabstätte in Erdröhren  
zur Aufnahme bis zu 2 Urnen  
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 1.225,00 €
  
7. Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - 7.a Rasengrabstätte für 30 Jahre 1.838,00 €
  - 7.b Grabfeld für Früh- und Totgeburten für 20 Jahre 114,00 €
  
8. Urnenreihengrabstätten
  - 8.a Urnenreihengrabstätten für 20 Jahre 475,00 €
  - 8.b Urnenrasengrabstätte für 20 Jahre 884,00 €

9. anonyme Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre 544,00 €

10. Baumbestattung/ Baumgrabstätten

10.a Einzelbaum für 20 Jahre 1.634,00 €

10.b Familienbaum (mit bis zu 4 Grabstellen) für 20 Jahre 2.586,00 €

10.c Reihenbaum für 20 Jahre 884,00 €

Zu den Gebührentarifen: A1., A2., A3., A4., A5., A6. und A10.a, A10.b :

Wenn

- a) die Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte für einen Zeitraum nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes („Wiedererwerb“) auf Antrag erfolgt, oder
- b) bei weiteren beziehungsweise nachfolgenden Bestattungen („Mehrfachbestattung“) innerhalb einer Grabstätte die Ruhefrist für den hinzukommenden beizusetzenden Verstorbenen die Nutzungsdauer an einer Grabstätte übersteigt,

ist eine Nachgebühr zu entrichten.

Diese Nachgebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechtes nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much verlängert werden soll beziehungsweise muss:

- bei Wahlgrabstätten nach Tarifposition **A1.:**  
**1/30** der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr (je Grabstelle),
- bei Wahlgrabstätten als Grabkammern nach Tarifposition **A2.:**  
**1/12** der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr (je Doppel-Tiefgrabkammer),
- bei Wahlgrabstätten nach den Tarifpositionen **A3., A4., A5., A6.:**  
**1/20** der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr, und
- bei Baumgrabstätten nach den Tarifpositionen **A10.a, A10.b:**  
**1/20** der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden vollen Gebühr.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder für die Verlängerung an Wahlgrabstätten und Baumgrabstätten nach den oben genannten Gebührentarifen (A1., A2., A3., A4., A5., A6. und A10.a, A10.b) gelten die im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Gemeinde Much jeweils maßgebenden Gebühren.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder für die Verlängerung an den Baumgrabstätten „Paarbaum“ und „Gemeinschaftsbaum“ aus den jeweiligen Friedhofsgebührenordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser 24. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung gegolten haben,

wird die Nachgebühr in Anwendung der in dieser 24. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung, oben genannten Regelung für die Nachgebühr der Baumgrabstätte nach der Tarifposition A10.b („Familienbaum“) berechnet.

## **B. Bestattungsgebühren**

1. Erdbestattung (über 5 Jahre)	992,00 €
2. Erdbestattung (unter 5 Jahre)	139,00 €
3. Grabbereitung für Grabkammer	657,00 €
4. Urnenbestattung: <i>Reihengrab / Wahlgrab / Baum</i>	198,00 €
5. Urnenbestattung: <i>Urnengranitwürfel / Erdröhre</i>	80,00 €
6. Urnenbestattung: <i>anonym</i>	121,00 €
7. Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld	39,00 €

## **C. Genehmigungen für Grabmäler und Einfassungen**

Die Genehmigung von Grabmälern, Abdeckplatten, Kreuzen und Einfassungen wird nach tatsächlichen Aufwand gemäß der Satzung der Gemeinde Much über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

## **D. Namensschilder - Herstellung und Anbringung**

Für den Aufwand zur Herstellung und Anbringung von Namensschildern bei einzelnen Bestattungsarten in den dafür nach den entsprechenden Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Much -in der jeweils geltenden Fassung- bestimmten und beschriebenen Fällen erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlichen Aufwand (Fremdkostenrechnung des Schilderlieferanten, zuzüglich dem Verwaltungsaufwand gemäß der Satzung der Gemeinde Much über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung, und zuzüglich des tatsächlichen Aufwandes (Fremd- oder Eigenaufwand) für die Anbringung des Namensschildes an der vorgesehenen Stelle (Baum, Stele, Namenstafel oder Ähnlichem)).

## **E. Benutzung der Leichenhalle bzw. Trauerhalle**

a) Gebühr für die Unterbringung (Kühlzelle) der Leiche, pro Tag	101,00 €
b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle zur Aufbahrung und Abhaltung der Trauerfeier am Tage der Bestattung	70,00 €